

Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Staatlich anerkannter Abschluss für
berufsspezifische Aufgaben in der Wirtschaftsprüfung



Sie wollen qualifizierte berufsspezifische Aufgaben in der Wirtschaftsprüfung bearbeiten ohne Wirtschaftsprüfungsexamen, aber mit staatlich anerkanntem Abschluss (WPK) in der Tasche?



Sie wünschen sich mehr Aufstiegschancen?



Sie streben eine höhere Qualifikation auch zur Dokumentation gegenüber Mandanten an?



Sie möchten damit Ihre Handlungsfähigkeiten aufzeigen?

Dann könnte die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) genau das richtige für Sie sein.

Als Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) bearbeiten Sie qualifizierte berufsspezifische Aufgaben in der Wirtschaftsprüfung, zum Beispiel:

- ▶ gesetzliche und freiwillige handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung sowie Prüfung des Lageberichts,
- ▶ sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (§§ 2, 129 WPO) und
- ▶ berufsrechtliche Anforderungen in der wirtschaftsprüfenden Praxis.

„Das Beste an meiner Arbeit als Fachwirtin Wirtschaftsprüfung ist, dass die Arbeit aufgrund der unterschiedlichsten Mandanten aus den verschiedensten Branchen sehr abwechslungsreich ist und damit auch immer wieder spannend bleibt.“



Susanne Schulze
Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK),
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Roland Stippel

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK),
Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



„In meinem Beruf begeistern die vielfältigen Einblicke in die unterschiedlichen Aspekte eines Unternehmens, ebenso mag ich die Herausforderung, mich mit theoretischen sowie praktischen Problem- und Fragestellungen im Team zu beschäftigen.“



Sie können sich zur Fortbildungsprüfung **Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)** anmelden, wenn Sie entweder:

- ▶ erfolgreich eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit kaufmännischem, verwaltendem oder informationstechnologischem Bezug abgelegt und mindestens drei Jahre in diesem Beruf gearbeitet haben oder
- ▶ über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und eine darauf folgende mindestens zweijährige Berufspraxis verfügen oder
- ▶ eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweisen können.

